

27. Wie ist im § 34 Z.P.O. der Ausdruck „Prozessbevollmächtigte“ anzulegen? Ist der Gerichtsstand des § 34 nur für die Personen begründet, denen eine Prozessvollmacht im Sinne des § 81 Z.P.O. erteilt worden ist?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1904 i. S. B. Eisenwerk u. Gen.
(Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. VI. 535/03.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Für einen Prozeß, den die Beklagte zu 1 im Jahre 1898 beim Landgericht St. gegen die dortige Wollereigenossenschaft anhängig machte, hatten beide Beklagte dem Kläger nach dessen Behauptung Auftrag erteilt, die Verhandlungen mit dem zum Prozeßbevollmächtigten

bestellten Rechtsanwalt in St. zu führen. Im Laufe des Prozesses war er, wie er ferner behauptete, von den Beklagten beauftragt worden, verschiedene auswärtige Termine zur Beweisaufnahme wahrzunehmen, und waren ihm dafür besonders vereinbarte, erhöhte Gebühren zugesichert. In den Terminen war er auf Grund einer vom Prozeßbevollmächtigten ihm erteilten Untervollmacht aufgetreten. Die aus der Ausführung dieser Aufträge ihm zukommenden Gebühren und Auslagen klagte er beim Landgericht St. ein. Die Beklagten schützten die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichts vor und verweigerten die Einlassung zur Hauptsache. Das Landgericht verwarf die Einrede, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Der Streit der Parteien betrifft die Auslegung des § 34 B.P.O., worin einer der Fälle geregelt ist, in denen wegen des sachlichen Zusammenhangs der zu erhebenden Klage mit einem vorausgegangenen oder noch anhängigen Prozesse aus Zweckmäßigkeitsrücksichten das Gericht des letzteren zugleich für die neue Klage zuständig sein soll. Nach § 34 ist für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen das Gericht des Hauptprozesses zuständig. Der Kläger vertritt nun die Auffassung, daß er wegen der ihm erteilten Aufträge, als Korrespondenzmandatar und als Vertreter bei der Beweisaufnahme tätig zu sein, als Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 34 anzusehen und darum berechtigt sei, bei dem Gerichte des Hauptprozesses wegen seiner Gebühren und Auslagen Klage zu erheben. Die Beklagten dagegen sind der Meinung, daß unter Prozeßbevollmächtigten allein die Personen zu verstehen seien, denen die Partei eine Prozeßvollmacht im Sinne des § 81 B.P.O. erteilt habe. Diese Vollmacht habe aber lediglich der beim Landgericht St. zugelassene Rechtsanwalt gehabt, und dieser habe durch die Erteilung einer Untervollmacht an den Kläger behufs der Wahrnehmung von Beweisaufnahmeterminen den letzteren nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Rechtsauffassung des Klägers gebilligt, und dem war beizutreten.

Der Revision ist zuzugeben, daß der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Prozeßbevollmächtigter“ es zunächst nahe legt, anzunehmen, daß die Ausnahmebestimmung auf die Inhaber einer Prozeßvollmacht beschränkt sein sollte, denen die Partei die im § 81 bestimmten Befugnisse übertragen hat. Die Stellung eines solchen hat allerdings der Kläger nicht gehabt, auch nicht bei der Vertretung der Partei in den Terminen zur Beweisaufnahme auf Grund der Untervollmacht des Rechtsanwalts in St. Allein gegen jene wörtliche Auslegung entsteht sofort das Bedenken, daß man bei ihr die Gründe der Zweckmäßigkeit beiseite setzt, die zu der Aufnahme des § 34 geführt haben, und die sich sowohl aus seinem Zusammenhang mit dem älteren Prozeßrecht,

vgl. Pland, Lehrb. des Deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 75, als auch aus den bei der Einbringung des Gesetzes beigegebenen Motiven ergeben. Die im § 34 aufgeführten Personen, die vielfach auf Grund auswärtiger Aufträge tätig werden, sollen nicht genötigt sein, ihre Gebühren und Auslagen auswärts einzuklagen. Kürzerdem ist für zweckmäßig erachtet, daß Streitigkeiten über die Vergütung der dem Bevollmächtigten übertragenen Geschäftsbesorgung bei dem Gerichte erledigt werden, bei dem der Prozeß geführt ist, und das darum am besten in der Lage ist, über die zweckentsprechende Ausführung des Auftrages zu entscheiden. Diesen Erwägungen wird allein die vom Kläger vertretene Auslegung des § 34 im vollen Umfange gerecht. Die letztere ist mit der Fassung des Gesetzes völlig vereinbar. Schon die Zusammenstellung der Prozeßbevollmächtigten mit den Beiständen und den Zustellungsbevollmächtigten weist deutlich darauf hin, daß der Gerichtsstand des § 34 so weit ausgedehnt werden sollte, daß er für alle gegeben war, bei denen die erwähnten Zweckmäßigkeitsgründe zuträfen. Sieht man deswegen davon ab, die Bedeutung des in Frage stehenden Ausdrucks durch Heranziehung des technischen Begriffes der eigentlichen Prozeßvollmacht im Sinne des § 81 einengend abzugrenzen, so ergibt sich, daß Prozeßbevollmächtigte im Sinne des § 34 alle die Personen sind, die auf Grund einer ihnen erteilten Vollmacht für die Partei und in deren Namen die mit der Prozeßführung verbundene Geschäftsbesorgung übernehmen. Dazu gehört die Tätigkeit, für die der Kläger mit der jetzigen Klage Vergütung fordert.

Die vorstehend dargelegte Rechtsauffassung ist bereits, wenngleich mit vereinzeltm Widerspruch, überwiegend für den Fall angenommen, wo es sich um die Eintragung der Gebühren des für einzelne Prozeßhandlungen vom Prozeßbevollmächtigten bestellten Unterbevollmächtigten handelt. Aber auch der letztere hat keineswegs stets die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten mit den im § 81 bestimmten Befugnissen; sicher nicht dann, wenn er nur beauftragt war, das Interesse der Partei in einem Beweisaufnahmetermin wahrzunehmen. Dann ist es aber nur folgerichtig, den Gerichtsstand des § 34 auch für Korrespondenzmandatare zuzulassen. Dafür sprechen auch sonstige Zweckmäßigkeitsgründe, und sachliche Interessen der Auftraggeber stehen der Ausdehnung des Gerichtsstandes des § 34 auf die vorerörterten Fälle nicht entgegen.“ . . .